

# Die Unterstützung in der Schweiz wohnhafter Württembergischer durch die württembergische Landarmenverbände

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und  
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des  
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **1 (1903-1904)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837881>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,  
redigiert von Dr. H. Bosshardt.

Redaktion:  
Pfarrer A. Wild  
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:  
Art. Institut Orell Güssli,  
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich. — Die Abonnementsgebühr beträgt für 12 Nummern 3 Franken. — Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Ets.; für das Ausland 10 Pfg.

I. Jahrgang.

1. November 1903.

Nr. 2.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Die Unterstützung in der Schweiz wohnhafter Württemberger durch die württembergischen Landarmenverbände.

Im Jahr 1898 ist in der Unterstützungspraxis dieser Behörden ein für uns unangenehmer Umschwung eingetreten. Bis 1898 hatten sie sich begnügt mit einer Erklärung der schweiz. Orts-Armenbehörden, daß im Falle der Verweigerung der Unterstützung aus der Heimat man gezwungen wäre, die Heimschaffung im Sinne des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages in die Wege zu leiten. Die Ausgaben der württembergischen Landarmenverbände, insbesondere von Ulm, Neutlingen sind gestiegen. Das Ministerium des Innern in Stuttgart hat 1898 die Landarmenbehörden durch einen Erlaß aufmerksam gemacht, es solle in Zukunft in solchen Fällen immer eine Erklärung der schweiz. Staatsbehörde verlangt werden, des Inhalts, daß die Staatsangehörigen aus der Schweiz ausgewiesen würden, falls die (von Ulm oder Neutlingen zc.) verlangte Unterstützung nicht gewährt würde. Diese Erklärung deswegen, weil nach württembergischer Landesgesetzgebung ein württembergischer Staatsangehöriger, der sich im Ausland befindet, nie Anspruch auf Unterstützung hat; nur ausnahmsweise wird sie gewährt, und dann ausdrücklich zu dem Zwecke, um die in Aussicht gestellte Heimschaffung abzuwenden. Die Landarmenverbände verlangten nun konsequent, daß diejenige Behörde die Erklärung der Heimschaffung abgebe, d. h. der Androhung der Heimschaffung, die in Wirklichkeit tatsächlich die Heimschaffungen zu vollziehen hat. Diese Erklärung wurde verlangt, weil es sich in solchen Fällen von Heimschaffungen fast ausschließlich um württembergische Staatsangehörige handelt, welche einen Unterstützungswohnsitz in Württemberg nie gehabt haben, also als Landarme übernommen werden müssen und zwar von demjenigen Landarmenverband, welcher an der Grenze liegt (d. h. Ulm zufolge des Übernahmorts Friedrichshafen). In solchen Fällen, da ein Unterstützungswohnsitz mangelt, ist nämlich dem Landarmenverbände die Erstattung aus der Staatskasse gesetzlich gewährleistet. Darum hat auch die Regierung ein Interesse an der Sache, in finanzieller Hinsicht. Die Landarmenbehörden bekümmerten sich natürlich nie darum, ob dies hier angenehm sei oder nicht, auch nicht, ob es schwierig sei, eine Erklärung, d. h. Androhung der Ausschaffung von der Regierung zu bekommen; sie haben einfach darauf beharrt, um die Rückvergütung aus der Staatskasse zu erhalten, der sie sonst verlustig gehen mußten. Infolgedessen ist denn der Verkehr mit den Landarmenbehörden, speziell Ulm, ein schwieriger geworden.

Im September 1903 ist nun an die sämtlichen württembergischen Landarmenbehörden ein Erlaß des Ministeriums des Innern in Stuttgart ergangen (Mitteilung der Landarmenbehörde Ulm), welcher den Landarmenbehörden nicht mehr vorschreibt, sie haben die Androhung der Heimtschaffung von Seite einer schweiz. Staatsbehörde vorzuweisen, um die bewußte Rückerstattung zu erhalten, sondern es dürfe Unterstützung gewährt werden, auch wenn bloß eine Erklärung der Ortsarmenbehörde vorliege, des Inhalts, es werde der betreffende Württemberger ausgewiesen, falls aus der Heimat keine Unterstützung gewährt würde. Die Landarmenbehörden selbst sind über diesen neuesten Erlaß, welcher die frühere Praxis wieder herstellt, erfreut, was in der Tat wohl zu begreifen ist, da die Beschaffung der Erklärung einer Regierungsbehörde die Erledigung der Unterstützungsfälle verschleppt hat. Diese Praxisänderung wird nun in den Einvernahmeprotokollen (Abhörbogen), die an die schweiz. Armenpflegen von den Landarmenverbänden gesandt werden, sich zunächst bemerkbar machen.

Die Wichtigkeit dieser Änderung der Praxis mag ein Beispiel erläutern: Eine württembergische Landarmenbehörde möchte gerne eine württembergische Witwe mit Kindern in der Schweiz unterstützen, weil sie durch Berichte genau weiß, daß diese Frau die Unterstützung sehr nötig hat und ihrer auch würdig ist; aber es ist unmöglich, von der Regierungsbehörde die erwähnte Androhung der Heimtschaffung zu bekommen. Somit muß diese Person der Unterstützung verlustig gehen; sie hat nie einen Unterstützungswohnsitz gehabt, ihr Mann ebenfalls nicht, und so bekäme also die Landarmenbehörde in diesem Falle keine Rückerstattung aus der Staatskasse. Infolge der erwähnten Praxisänderung ist nun eine Erklärung der Regierungsbehörden nicht mehr nötig, und die Frau hat auch bereits Unterstützung erhalten. — Diese Neuerung ist also für alle Württemberger in der Schweiz aber auch sonst im Ausland von großem Wert.

Es ist noch zu betonen, daß die Zahl derjenigen Leute, welche wirklich einen Unterstützungswohnsitz in einem Landarmenverband jemals gehabt haben, abnimmt und umgekehrt die Zahl der Landarmen wächst, weil das Datum des Erlasses des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz nun schon genau 30 Jahre zurück liegt, und weil bekanntlich 1894 das Alter für die Möglichkeit des Erwerbes eines Unterstützungswohnsitzes durch eine Novelle gegen früher bedeutend zurückgeschoben worden ist, nämlich auf das 18. Jahr. In der Schweiz hat man es also fast nur noch mit Landarmen, nicht mehr mit Ortsarmen zu tun; weil nachgerade die Württemberger, die zu uns kommen, resp. bei uns unterstützungsfähig werden, nie einen Unterstützungswohnsitz erworben haben.

C. A. Sch.

## Der Jahresbericht der Zürcherischen Direktion des Innern über das Armenwesen pro 1902

im Umfang von 14 Druckseiten ist erschienen und den Armenpflegen zur Kenntnisaufnahme zugestellt worden. Er ist es in der Tat wert, von den Mitgliedern der Armenbehörden gelesen und überdacht zu werden, bevor er im Archiv sich zur Ruhe begibt. — Nachdem Jahre lang der in § 66 der Instruktion zum Zürcherischen Armengesetze von 1853 geforderte ausführliche Jahresbericht der Armenpflegen über ihre Verrichtungen nicht mehr einverlangt worden war, ist seit 2 Jahren ein solcher wieder eingeführt worden. Pro 1902 hatten sich die Armenpflegen noch speziell über die sogenannte Einwohnerarmenpflege, d. h. über die Fürsorge für nicht bürgerliche in der Gemeinde wohnende Arme, über die Handhabung des wichtigen § 10 des Armengesetzes und im Anschluß daran über den Verkehr mit der Freiwilligen- und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, welcher die Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich überwiesen ist, auszusprechen. Diese Berichte geben nun der Direktion des Innern Anlaß, auf sehr instruktive Weise zur Orientierung der Armenpflegen die Funktionen der Freiwilligen- und Einwohnerarmenpflege zu erörtern. Sie ist nämlich auf der einen Seite freiwillige Armenpflege und kann als solche mit